

# Hinweise für Schulleitungen zum Einsatz der Online Pinnwand SH (OPSH)

Um Ihnen die rechtskonforme Nutzung der OPSH zu erleichtern, stellen wir Ihnen ein Paket von Musterdokumenten zur Verfügung. Wenn Sie diese Dokumente einsetzen, ergänzen Sie bitte an den passenden Stellen fehlende Informationen, i.d.R. ist das nur der Name Ihrer Schule. Sie können die Dokumente verändern oder inhaltlich ergänzen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind dabei natürlich zu berücksichtigen.

## Nutzungsordnung und Dienstanweisung

Sie müssen die Abläufe in der Schule so organisieren, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Es ist daher erforderlich, den dienstlichen Einsatz von IT über eine Nutzungsordnung und eine Dienstanweisung zu definieren. Wir empfehlen die Verwendung der Mustervorlagen.

Gegenüber den Lehrkräften ist die Dienstanweisung in Kraft zu setzen. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule, gegenüber denen Sie nicht weisungsbefugt sind, sollten Sie in schriftlicher Form zur Einhaltung der Vorgaben der Dienstanweisung verpflichten. Die Kenntnisnahme wäre durch die Personen ebenfalls schriftlich zu bestätigen.

Die Zielgruppen der Nutzungsordnung sind in erste Linie die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern. Sie ist eine inhaltlich reduzierte und etwas anders formulierte Version der Dienstanweisung. Die Nutzungsordnung sollte durch die Klassenlehrkräfte altersgerecht erläutert und diese Erläuterung, z.B. im Klassenbuch, dokumentiert werden. Wir empfehlen, dies jährlich zu wiederholen. Sie können das Dokument aushändigen, öffentlich verfügbar machen (z.B. über die Schulhomepage und/oder im Sekretariat Ihrer Schule zur Einsicht/Abholung bereithalten). Wir empfehlen die Einbeziehung der Schulkonferenz.

## Datenschutzhinweise

Gemäß Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) besteht eine Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten. Dieser müssen Sie als Schulleitung nachkommen. Sie können das entsprechende Musterdokument einsetzen. Es ist nicht erforderlich, es allen Betroffenen schriftlich auszuhändigen. Sie können es z.B. über die Schulhomepage bereitstellen und es zusätzlich im Sekretariat Ihrer Schule zur Einsicht oder Mitnahme vorhalten. Die Betroffenen müssen über die gewählten Optionen informiert werden.

## Verarbeitungsverzeichnis

Jede Schule ist verpflichtet, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 DSGVO zu führen. Mit diesem Dokument können Sie Ihr Verzeichnis ergänzen.

## Weitere Hinweise

Falls Sie Fragen haben, geben Sie bitte über das IQSH-Helpdesk eine Anfrage auf (<http://helpdesk.lernnetz.de>).

## Versionsübersicht

Version	Datum	Anmerkungen	Bearbeiter
1	17.02.2021	final	IQSH